

Transkription 5

Vollmacht Friedrichs des Großen für seinen Legationsrat Georg Friedrich Böhmer zur Mutung der Reichslehen vom 27. Juli 1766

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil[igen] Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croßen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfrießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda etcetera etcetera etcetera Thun kund und bekennen hiermit: Demnach es dem Höchsten nach seinem allweisen Rath und Willen gefallen hat, den Kayserlichen Thron durch tödtlichen Hintritt des Weyland Römischen Kaysers Herrn Frantz des Ersten Kayserl[icher] May[estät] ruhmwürdigsten Gedächtniß zu erledigen, hingegen solcher durch die Wahl und Cröhnung des durchlauchtigsten Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten, Herrn Joseph des Zweyten, Erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mit-Regents und Erb-Thron-Folgers der Königreiche Ungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Ertz-Hertzoges zu Österreich, Hertzoges zu Burgund und zu Lotthringen, Groß-Hertzoges zu Toscana, Groß-Fürstens zu Siebenbürgen, Hertzoges zu Mayland und Baar etcetera, Grafens zu Hapsburg, Flandern und Tyrol etcetera etcetera etcetera hinwiederum glücklich zu besetzen, daß Wir Uns hierbey Unserer gegen die jetzt regierende Kayserl[iche] May[estät] und des Reichs tragenden Schuldigkeit wegen Unserer von denselben zu Lehn habenden Churfürstenthums, Hertzogtümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Lande und Leute, auch aller denenselben anklebenden Hoheiten und Regalien erinnert und darüber bey Hochgedachte Ihre Kay[serlichen] May[estät] binnen gehöriger Zeit die gewöhnliche Lehns-Muthung zu thun. Allermaßen Wir denn, um solcher Unserer Obliegenheit nachzukommen, Unsern Hof- und Legations-Rath und Residenten am Kay[serlichen] Hofe und lieben Getreuen George Friederich Böhmer Befehl und vorläufige Vollmacht gegeben, dieselbe ihm auch hiermit und kraft dieses in bester und beständigster form ertheilen, solcher Unserer Reichs-Lehns-Gesinnung halber an Ihre Kay[serlichen] May[estät] Hofe sich gehörigen Ortes anzugeben, selbige gebührend zu verrichten und dabey Unsere Bereitwilligkeit, allem demjenigen, wozu Wir dieser Reichs-Lehen wegen verbunden sind und was deshalb von Uns mit einigem Rechte gefordert werden kann, Genüge zu leisten, zu bezeugen, darüber eine gewierige Kay[serliche] Resolution geziemend zu bitten, auch sonst alles dasjenige hierunter zu thun und zu beobachten, was dabey von Unserntwegen nach Recht und Gewonheit zu thun und zu beobachten ist.

Wir ersuchen auch Hochgedachte Kayserl[iche] Maj[estät], daß Sie allem dem, was ermeldeter Unser Bevollmächtigter hierunter vor Uns thun und bitten wird, als Uns Selber völligen Glauben beymaßen und Uns darauf mit willfähriger Kayserl[icher] Resolution zu versehen geruhen wollen. Wohingegen Wir erbietig sind, demjenigen, so erwehnter Unser Gewalthaber in Unserem Nahmen versprechen wird, gebührend nachzukommen und es daran in keinem Stück ermangeln zu laßen. Getreulich und sonder Gefährde.

Deßen zu Urkund haben Wir diese Vollmacht Eigenhändig unterschrieben und dieselbe mit Unserm
Innsiegel bedrucken laßen. Geben und geschehen Berlin den 27ten July 1766.

Friedrich¹

E[wald] F[riedrich] v[on] Hertzberg²

¹ Darunter das preußische Majestätssiegel.

² Graf Ewald Friedrich von Hertzberg (1725-1795), seit 1763 zweiter Staats- und Kabinettsminister unter Friedrich dem Großen.